

welche Weise und mit wessen Hilfe er Waren auf gekauft und wiederverkauft hat, wo er sie aufbewahrte, wie sie transportiert wurden, wo sich die Waren und Wertsachen des Beschuldigten befinden, was für Objekte das sind. Man darf nicht vergessen, daß man sich dem Geständnis des Beschuldigten gegenüber unbedingt kritisch verhalten muß. Sein Geständnis kann von dem Wunsch diktiert worden sein, den Umfang der Ermittlungen auf die bereits bekannten Episoden zu beschränken. Besonders sorgfältig müssen die Erklärungen des Beschuldigten darüber geprüft werden, wo er die Waren erworben hat, wenn er eine verbrecherische Beziehung zu Angestellten des Handels leugnet. Widerlegt die Überprüfung seine Erklärungen (zum Beispiel, wenn sich herausstellt, daß es in dem betreffenden Geschäft die bezeichneten Waren in dieser Zeit nicht gab), so kann dies davon zeugen, daß der Beschuldigte seine Mittäter deckt oder mit Veruntreuern in Verbindung steht.

Der Charakter der Tätigkeit eines Spekulanten bringt es mit sich, daß er im Prozeß des Aufkaufs, des Wiederverkaufs, des Transports und der Aufbewahrung der Waren mit sehr vielen Menschen in Berührung kommt, von denen die meisten zwar nicht wissen, womit er sich beschäftigt, nichtsdestoweniger aber doch für die Sache wertvolle Fakten mitteilen können. Als Zeugen können daher in diesen Sachen auftreten: Personen, die bei dem Beschuldigten Waren gekauft haben; Augenzeugen des Aufkaufs (darunter Angestellte einer Verkaufsstelle); Personen, die dem Beschuldigten behilflich waren, die Waren anzufahren, auf- oder abzuladen (Transportarbeiter, Gepäckträger); Personen, die den Beschuldigten von gemeinsamer Arbeit am Wohnshz kennen; Angestellte von Hotels, Gepäckaufbewahrungen, Kommis; ionsgeschäften, Postämtern usw.

Bei Festlegung des Kreises der möglichen Zeugen muß man sowohl die Erklärungen des Beschuldigten als auch die Aussagen der schon vernommenen Zeugen, die Daten des Festnahmeprotokolls sowie die Ergebnisse anderer erster Untersuchungshandlungen berücksichtigen. Eine große Hilfe geben dabei auch die operativen Daten der Miliz.

Die Zeugen können feststellen: einzelne Episoden des Aufkaufs, des Wiederverkaufs zu erhöhten Preisen, des Empfangs, der Überführung, der Aufbewahrung von Waren oder sogar einzelne Umstände, die diese Episoden betreffen; die Lebensweise des Beschuldigten; Umfang und Charakter der empfangenen Post; den Empfang und die Absendung von Paketen; den Charakter von Telefongesprächen; den Kreis der Bekannten und Verwandten; die möglichen Aufbewahrungsstellen von Geld, Wertsachen und Waren sowie die Postämter, die der Beschuldigte in Anspruch nimmt.